

Kapitel 4

Ausgaben und Kreditwesen

Bearbeitungs-Datum: 17. Dezember 2025

Dokument-Nummer: 4_01_Kreditwesen

Kapitel 4 Ausgaben und Kreditwesen	1
4. Ausgaben und Kreditwesen	3
4.1 Rechtliche Grundlagen	3
4.2 Ausgaben	3
4.2.1 Ausgabe und Anlage (§ 51 WoV-G)	3
4.2.2 Voraussetzung für die Ausgabenbewilligung (§ 52 WoV-G)	3
4.2.3 Gebundene und neue Ausgaben (§ 55 WoV-G)	3
4.2.4 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben (§§ 53 und 54 WoV-G)	3
4.2.5 Finanzkompetenzen	4
4.2.6 Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen gemäss Kantonsratsgesetz	4
4.2.7 Delegation von Finanzbefugnissen	4
4.2.8 Spezialfall: Miete	5
4.2.9 Spezialfall: Spezialfinanzierungen	5
4.2.10 Spezialfall: Spezialrechnungen	6
4.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung	6
4.4 Kreditarten	6
4.4.1 Verpflichtungskredit	6
4.4.2 Verpflichtungskredite für einen bestimmten Zweck	6
4.4.3 Verpflichtungskredit für die Erfüllung eines Leistungsauftrages (Globalbudget)	7
4.4.4 Verfall von Verpflichtungskrediten	7
4.4.5 Verschiebung von Globalbudget-Verpflichtungskrediten	7
4.4.6 Verpflichtungskreditkontrolle und Abrechnung	7
4.4.7 Zusatzkredit	8
4.4.8 Voranschlagskredit	8
4.4.9 Verfall von Voranschlagskrediten	8
4.4.10 Vollzug des Voranschlags	8
4.4.11 Nachtragskredit (§§ 59 und 60 WoV-G)	8

4. Ausgaben und Kreditwesen

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Kapitels finden sich insbesondere in folgenden Erlassen:

- Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1);
- Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1);
- Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11).

4.2 Ausgaben

4.2.1 Ausgabe und Anlage (§ 51 WoV-G)

Wesentliches Merkmal der Ausgabe ist, dass sie einen Vermögenswert dauernd an eine **öffentliche Aufgabe** bindet und keinen verwertbaren Gegenwert schafft. Werden mit den eingesetzten Mitteln dagegen **gleichwertige und realisierbare Vermögenswerte** erworben, liegt nicht eine Ausgabe, sondern eine Anlage vor (siehe Kapitel 2.3). Die Unterscheidung zwischen Anlage und Ausgabe ist insofern von Bedeutung, weil damit die Frage der Zuständigkeit zur Ausgabenbewilligung eng verknüpft ist. Die für das Finanzreferendum relevanten Fragen, wer für die Ausgabenbewilligung zuständig ist (Volk, Kantonsrat, Regierungsrat), stellen sich nur beim Vorliegen einer Ausgabe. Für die Tätigkeit von Anlagen ist der Regierungsrat zuständig (Art. 80 Absatz 3 KV).

4.2.2 Voraussetzung für die Ausgabenbewilligung (§ 52 WoV-G)

Grundsätzlich bedarf jede Ausgabe einer **gesetzlichen Grundlage** sowie einer **Ermächtigung des zuständigen Organs**, die Jahresrechnung für den bestimmt bezeichneten Zweck bis zu einem festgesetzten Betrag zu belasten. Zulässig ist zudem, dass neue Ausgaben auch einzig durch einen Budgetbeschluss des Kantonsrates getätigt werden können, sofern die Kreditbewilligung in der Kompetenz des Kantonsrates liegt (§ 52 Absatz 2 WoV-G).

4.2.3 Gebundene und neue Ausgaben (§ 55 WoV-G)

Die Unterscheidung zwischen neuer und gebundener Ausgabe ist wesentlich für die Beantwortung der Frage, wem die **Kompetenz zur Ausgabenbewilligung** zukommt (Volk, Kantonsrat, Regierungsrat).

Eine Ausgabe gilt als **gebunden**, wenn sie

- a. durch einen **Rechtssatz** oder ein **Gerichtsurteil** grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- b. zur **Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe** unbedingt erforderlich ist;
- c. sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten **Vertrags** zwingend ergibt;
- d. bei **baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung** der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
- e. für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder
- f. zum **Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen** erforderlich ist.

Liegt keine der Voraussetzungen nach a. – f. vor, gilt eine Ausgabe als neu. Eine neue Ausgabe ist immer auch dann anzunehmen, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den **Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderen Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit** zusteht.

4.2.4 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben (§§ 53 und 54 WoV-G)

Bei einmaligen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben, die einem bestimmten Zweck dienen, der nach der Tättigung der Ausgabe in einem bestimmten und absehbaren Zeitpunkt erfüllt sein wird. Die einmalige Ausgabe kennzeichnet sich dadurch, dass der Ausgabenbeschluss für ein **Einzelvorhaben mit einem bestimmten**

Zweck gefasst wird, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfüllt sein soll (z.B. Beschluss über ein bestimmtes Bauvorhaben). Ob sich die Realisierung über mehrere Jahre erstreckt oder in Etappen aufgeteilt wird, spielt hierbei keine Rolle.

Wiederkehrende Ausgaben dagegen dienen nicht einem Einzelvorhaben, sondern einer **fortgesetzten staatlichen Aufgabe** (§ 54 WoV-G). Solange diese Aufgabe zu erfüllen ist, werden die Mittel wiederkehrend bereitgestellt.

Die Zuständigkeit des ausgabenbefugten Organs (RR, KR, Volk) berechnet sich nach dem Nettoprinzip, d.h. von den Gesamtausgaben sind allfällige Beiträge Dritter oder andere Einkommen in Abzug zu bringen.

Neben dem Nettoprinzip gilt es für die Berechnung der relevanten Ausgabenhöhe auch das Prinzip der Einheit der Materie zu berücksichtigen. Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder aber einem gemeinsamen Zweck dienen, also ein Ganzes bilden, dürfen nicht künstlich in Teilstücke aufgeteilt werden, um dadurch den Gegenstand dem Referendum zu entziehen.

4.2.5 Finanzkompetenzen

Übersicht über das finanzkompetente Organ bei **neuen** Ausgaben gemäss Verfassung:

	Neue einmalige Ausgaben	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben
Volk	Obligatorisches Referendum: über Fr. 5 Mio. (Art. 35 / 1 lit. e KV). Fakultatives Referendum: über Fr. 1 Mio. (Art 36 / 1 lit. a KV).	Obligatorisches Referendum: über Fr. 500'000 (Art. 35 / 1 lit. e KV). Fakultatives Referendum: über Fr. 100'000 (Art 36 / 1 lit. a KV).
KR	bis Fr. 1 Mio. (Art. 74 und Art 36 / 1 lit. a KV).	bis Fr. 100'000 (Art. 74 und Art 36 / 1 lit. a KV).
RR	bis Fr. 250'000 (Art. 80 Abs. 1 KV)	bis Fr. 50'000 (Art. 80 Abs. 1 KV)

4.2.6 Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen gemäss Kantonsratsgesetz

Gemäss § 40bis des Kantonsratsgesetzes muss den Beschlüssen des Kantonsrates über nicht gebundene Ausgaben die Mehrheit des Kantonsrates zustimmen (also mindestens 51 Mitglieder des KR). Wird beim Ausgabenbeschluss das nötige Quorum nicht erreicht, gilt das Geschäft ohne formelle Schlussabstimmung als abgelehnt. Unter den Begriff «nicht gebundene Ausgabe» fallen alle neuen Ausgaben, und zwar auch jene, welche vom Kantonsrat gestützt auf eine Finanzdelegation bewilligt werden können (KV Art. 40 Abs. 2). Das Quorum (Mehrheit der Mitglieder) ist nur beim eigentlichen Ausgabenbeschluss erforderlich. Wird eine nicht gebundene Ausgabe im Rahmen der Detailberatung von der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates bewilligt, genügt es, wenn in der Schlussabstimmung die einfache Mehrheit des Rats (anwesende Mitglieder) der Gesamtvorlage zustimmt. Ein doppeltes qualifiziertes Mehr ist somit nicht erforderlich, um eine nicht gebundene Ausgabe gültig zu beschliessen.

4.2.7 Delegation von Finanzbefugnissen

Durch ein **Gesetz** kann der Kantonsrat oder in **Ausnahmefällen** auch der Regierungsrat ermächtigt werden, (neue einmalige oder wiederkehrende) Ausgaben endgültig, d.h. ohne Referendum zu beschliessen (Art. 40 Absatz 2 KV). Ausnahmefälle, welche eine Finanzdelegation an den Regierungsrat erlauben, können vorliegen, wenn rasch, ohne einen Beschluss des Kantonsrates abwarten zu können, die nötigen Ausgabenbeschlüsse gefasst werden müssen. In jedem Fall darf die Budgethoheit des Kantonsrates durch eine umfassende Finanzdelegation an den Regierungsrat nicht ausgehöhlt werden. Der Höchstbetrag der Finanzdelegation muss im Gesetz genannt sein, wobei bei wiederkehrenden Ausgaben auch auf die Nennung des Höchstbetrages verzichtet werden kann.

Dazu folgende Beispiele:

- **Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) – Infrastrukturausgaben für die staatliche Aufgabenerfüllung**

Nach § 13 des Staatspersonalgesetzes bewilligt der Kantonsrat die zur ordnungsgemässen Erfüllung der staatlichen Aufgaben nötigen Ausgaben für das Personal, die Räumlichkeiten und die Einrichtungen abschliessend. Der Kantonsrat kann somit abschliessend z.B. Ausgaben für EDV-Anschaffungen bewilligen.

- **Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 - Prämienverbilligung und Ersatzvornahme**

Nach § 56 Absatz 1 c des Sozialgesetzes bewilligt der Kantonsrat die Erhöhung des Kantonsanteils in der Prämienverbilligung nach § 93 Absatz 3 bis zu einem Höchstbetrag von 30 Millionen Franken endgültig.

- **WoVG - Ausgabenbefugnis im Zusammenhang mit dem Abschluss von Programmvereinbarungen**

Nach § 33bis WoV-G beschliesst der Kantonsrat Ausgaben im Zusammenhang mit Programmvereinbarungen abschliessend.

- **Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophengesetz)**

Nach § 17 Absatz 1 Katastrophengesetz ist der Regierungsrat befugt, bis zu einem Betrag von 1 Million Franken Aufwendungen für die Hilfeleistung zu tätigen.

4.2.8 Spezialfall: Miete

Ausgaben für Mietzinskosten, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen, gelten als gebunden. Hingegen stellt die erstmalige **Neueinmietung** eine neue Ausgabe dar, weil über «das Ob und das Wie» einer Neueinmietung ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Nach § 13 Staatspersonalgesetz (StPG; BGS 126.1) ist die Kompetenz zur Bewilligung von Ausgaben für das Personal, die Räumlichkeiten und die Einrichtungen an den Kantonsrat delegiert. Somit beschliesst der Kantonsrat abschliessend über die Miete von Verwaltungsräumlichkeiten (ohne Finanzreferendum). Der Regierungsrat ist gestützt auf seine Finanzkompetenzen gemäss Artikel 80 Absatz 1 KV befugt, Mietverträge bis zum Betrag von 50'000 Franken abzuschliessen.

4.2.9 Spezialfall: Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind **gesetzlich** zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (§ 43 WoV-G). Die Äufnung erfolgt in der Weise, dass ihr per Gesetz bestimmte staatliche Einnahmen oder Beiträge aus dem Finanzvermögen zufließen. Die staatlichen Einnahmen gehen statt in das frei verfügbare Vermögen in eine zweckgebundene Spezialfinanzierung (auch Fonds genannt). Eine derartige Bindung von Einnahmequellen und von Mitteln aus dem Finanzvermögen stellt eine Ausgabe im Sinne des Finanzreferendums dar. Diese Ausgabe ist gebunden, weil die Errichtung der Spezialfinanzierung gesetzlich geregelt ist.

Aus dem Umstand, dass die Mittel einer Spezialfinanzierung einem gesetzlich festgelegten Zweck gewidmet sind und somit dem Verwaltungsvermögen angehören, folgt, dass ihre zweckgemässe Verwendung (Entnahme von Mitteln) **keine Ausgabe** im Sinne des Finanzreferendums darstellt. Das Gesetz umschreibt somit nicht nur, mit welchen Mitteln die Spezialfinanzierungen geäuft werden, sondern auch, zu welchem Zweck diese Mittel zu verwenden sind. Der Regierungsrat ist zuständig für die Entnahme der Mittel aus dem Fonds. Das Gesetz kann allerdings eine andere Regelung vorsehen (z.B. § 8 Abs. 1 Strassengesetz).

§ 43 WoV-G regelt die Spezialfinanzierungen wie folgt:

1. Spezialfinanzierungen sind **gesetzlich zweckgebundene Mittel** zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind zeitlich zu befristen und periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.
2. Spezialfinanzierungen **sind nur zulässig**, wenn übergeordnetes Recht sie vorschreibt oder sie nicht im Eigenkapital geführt werden müssen.
3. Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten **Kosten** werden der **Spezialfinanzierung belastet**.
4. Ein Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung ist nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand **vorübergehend** nicht decken. Er ist zu **verzinsen**.
5. Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen ist zu verzinsen, falls
 - a) das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht;
 - b) die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geäuft wird. Der Kantonsrat kann mit Wirkung auf ein Jahr auf die Verzinsung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen gemäss Buchstabe b) verzichten.

6. Spezialfinanzierungen können Bestandteil von Globalbudgets sein.

4.2.10 Spezialfall: Spezialrechnungen

Die nach den Spezialgesetzgebungen zweckbestimmten Mittel (z.B. Motorfahrzeugsteuern, welche dem Strassenbau gewidmet sind) sind weiterhin nur für den dafür vorgesehenen Zweck zu verwenden. Die Mittelzufuhr und Mittelverwendung für den dafür vorgesehenen Zweck wird in einer Spezialrechnung aufgezeigt und im Anhang zum Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Widmung dieser Mittel zur Erfüllung einer spezifischen Aufgabe bleibt somit bestehen und könnte nur mit einer Änderung der Spezialgesetzgebung erfolgen, indem die Zweckbestimmung aufgehoben wird.

Mit der Aufhebung der Spezialfinanzierungen ändert sich allerdings die Befugnis über die zweckbestimmten Mittel zu verfügen. Die Verwendung dieser Mittel stellt bei Abschaffung der Spezialfinanzierungen eine Ausgabe und nicht mehr eine (nicht ausgabenwirksame) Entnahme dar, mit der Folge, dass bei Eingehen mehrjähriger Verpflichtungen für einen bestimmten Zweck ein Verpflichtungskredit und bei Ermächtigung zur Tötigung der Ausgabe jeweils ein Voranschlagskredit durch den Kantonsrat zu bewilligen ist. Spezialrechnungen werden also wie andere Finanzgrössen behandelt.

4.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung

§ 55 Abs. 3 WoV-G sieht vor, dass Bewilligungen von Ausgaben ab einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Höhe mit einer Wirtschaftlichkeitsprüfung zu versehen sind. In den Weisungen im RRB 2006/705 vom 4. April 2006 wurden folgende Grenzwerte festgelegt:

- Für Investitionen ab einer Gesamtkostensumme von 100'000 Franken ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen.
- Für Miet- und Leasingkosten ab 50'000 Franken ist die Wirtschaftlichkeit darzulegen.
- Für Investitionen ab einer Gesamtkostensumme von 1 Million Franken ist zusätzlich eine Risikobeurteilung vorzunehmen, sofern die Art der Investition eine solche erfordert.

4.4 Kreditarten

Das Kapitel regelt, in welcher Rechtsform ein Ausgabenbeschluss ergeht.

4.4.1 Verpflichtungskredit

Mit einem Verpflichtungskredit wird der Regierungsrat ermächtigt;

- bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck oder
- für die Erfüllung eines Leistungsauftrages

finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstrecken.

Wichtig zu wissen:

Verpflichtungskredit = Ermächtigung, **mehrfürige Verpflichtungen** einzugehen.
Verpflichtungskredit $\neq$ Ermächtigung, **Ausgaben** zu tätigen. Die Ausgabe darf erst getätigt werden, wenn für die entsprechende Jahrestanche des Verpflichtungskredites ein Voranschlagskredit vorhanden ist.

Es wird unterschieden zwischen Verpflichtungskrediten **für einen bestimmten Zweck** und Verpflichtungskrediten **für die Erfüllung eines Leistungsauftrages**.

4.4.2 Verpflichtungskredite für einen bestimmten Zweck

Verpflichtungskredite für einen bestimmten Zweck werden beispielsweise für Einzelinvestitionen, für Mehrjahrespläne der Investitionsrechnung (Sammelverpflichtungskredite für Kleinprojekte im Strassen-, Hoch- und Wasserbau sowie für Informatikbereich), für Programmvereinbarungen oder für mehrjährige Betriebsbeiträge, etc. beschlossen (WoV-G § 56 Abs. 1 Bst. A und Abs. 2).

Sie werden **brutto durch den Kantonsrat** beschlossen (ohne Abzug von z.B. Subventionsbeiträgen), ebenso sind die jährlich anfallenden Tranchen im Rahmen des Budgets brutto als Voranschlagskredite (Zahlungskredite) zu beschliessen.

Verpflichtungskredite für einen bestimmten Zweck, welche für eine neue Ausgabe bewilligt werden, unterliegen ab einer bestimmten Höhe dem Referendum (vgl. dazu Ziffer 4.2.6). Die Höhe der Ausgabe, welche für das Referendum massgebend ist, stellt auf die **Nettoausgabe** ab.

Verpflichtungskredite für Gross- oder Kleinprojekte in der **Investitionsrechnung** gelten als Verpflichtungskredite für einen bestimmten Zweck. Grossprojekte werden als Einzelvorlage und Kleinprojekte zusammengefasst in der Form der sog. Mehrjahresplanung beschlossen. Sie bestehen im Strassen-, Hoch- und Wasserbau sowie für Informatikprojekte. Als Grossprojekte gelten Nettoinvestition im

- Strassenbau (AVT): ab 3 Mio. Franken
- Hochbau: ab 3 Mio. Franken
- Wasserbau: ab 3 Mio. Franken
- Informatik: ab 1 Mio. Franken

Für Grossprojekte ist eine Einzelvorlage (B+E) dem Kantonsrat zu unterbreiten. Je nachdem unterliegt eine solche Vorlage dem Finanzreferendum.

Kleinprojekte, welche in einem Kalenderjahr starten, werden in einer Vorlage (sog. Mehrjahresplanung) zusammengefasst und als (Sammel-) Verpflichtungskredit über die gesamte Summe (Summe aller Bruttoausgaben) beantragt und vom Kantonsrat beschlossen. Der Regierungsrat bewilligt in der Folge für jedes Kleinprojekt, welches vom Verpflichtungskredit erfasst wird, die entsprechenden Mittel. Er verteilt somit den vom Kantonsrat beschlossenen Verpflichtungskredit auf die einzelnen Vorhaben. Innerhalb dieses Verpflichtungskredites für Kleinprojekte dürfen Mittel von einem zum andern Projekt verschoben werden.

Über (Sammel-)Verpflichtungskredite für Kleinprojekte im Investitionsbereich besteht als Ausnahme keine Pflicht zur Kreditkontrolle (§ 39 Absatz 2^{bis} WoV-Vo). Sie müssen auch nicht abgerechnet werden. Im Geschäftsbericht wird nur über die jährliche Ausgabenhöhe Rechenschaft abgelegt. Alle anderen Verpflichtungskredite unterstehen der Kontroll- und Abrechnungspflicht (vgl. dazu nachfolgend Kapitel 4.4.6).

4.4.3 Verpflichtungskredit für die Erfüllung eines Leistungsauftrages (Globalbudget)

Die mehrjährigen (in der Regel dreijährigen) Globalbudgets werden als Verpflichtungskredite **netto** (Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, d.h. als Saldovorgabe) **abschliessend durch den Kantonsrat** beschlossen. Die jährlich anfallenden Tranchen werden im Rahmen des Budgets ebenfalls **netto** als Voranschlagskredite (Zahlungskredite) beschlossen. Verpflichtungskredite für Globalbudgets unterliegen unabhängig von der Kredithöhe nicht dem Referendum (WoV-G § 56 Abs. 1 Bst. B und Abs. 3).

4.4.4 Verfall von Verpflichtungskrediten

Ein Verpflichtungskredit für einen bestimmten Zweck verfällt, wenn

- der Zweck erreicht ist,
- das Vorhaben aufgegeben wird oder
- innert 5 Jahren nach Beschluss des Kantonsrates keine Verpflichtungen eingegangen worden sind.

Ein Verpflichtungskredit für die Erfüllung eines Leistungsauftrages verfällt,

- am Ende der Globalbudgetperiode.

4.4.5 Verschiebung von Globalbudget-Verpflichtungskrediten

Verschiebungen von Verpflichtungskrediten zwischen verschiedenen Globalbudgets der Verwaltung sind nicht möglich, weil es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt. Sollte sich während der Globalbudgetperiode zeigen, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht reicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen (§ 57 WoV-G).

4.4.6 Verpflichtungskreditkontrolle und Abrechnung

Die Dienststelle, welche über einen Verpflichtungskredit für einen bestimmten Zweck verfügt, hat darüber eine Kreditkontrolle zu führen und diesen nach Verfall abzurechnen. Der Regierungsrat genehmigt die Abrechnung.

Der Verpflichtungskredit ist **brutto** abzurechnen.

Die Abrechnung enthält insbesondere folgende **Angaben**:

- Zweck, für den der Verpflichtungskredit bewilligt wurde;
- Verpflichtungskreditbewilligung (KRB-Nr. und Datum sowie Höhe des Verpflichtungskredites);

- Wichtigste, realisierte Meilensteine;
- Nutzen;
- Abrechnung des Verpflichtungskredites (Bewilligter Kredit, beanspruchter Kredit, Kreditunterschreitung)

Nicht abzurechnen sind Verpflichtungskredite für Sammelverpflichtungskredite für Kleinprojekte in der Investitionsrechnung. Hingegen muss jedoch **jedes ausgelöste Kleinprojekt** nach Abschluss **abgerechnet** werden und es muss eine Kreditkontrolle vorgenommen werden. Dies kann auch mit einer Sammelabrechnung erfolgen. Über den bewilligten Voranschlagskredit und die getätigten Ausgaben muss mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt werden. Kommt es bei einzelnen Kleinprojekten zu Kreditüberschreitungen, sind diese einzeln abzurechnen.

Nicht abzurechnen sind auch Globalbudgets. Über diese wird im Rahmen des Geschäftsberichtes Rechenschaft abgelegt.

4.4.7 Zusatzkredit

Ein Zusatzkredit ist immer dann beim Kantonsrat einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Mit dem gleichen Verfahren ist die Zustimmung einzuholen, wenn eine mehrjährige Ertragsüberschussvorgabe nicht erreicht werden kann.

Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrausgaben muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält. Diese ist in der Regel in Bauvorlagen und in den mehrjährigen Globalbudgetvorlagen enthalten.

Ein Zusatzkredit kann auf dem ordentlichen oder dem dringlichen Weg beantragt werden (vgl. dazu nachfolgendes Kapitel 4.4.11).

4.4.8 Voranschlagskredit

Mit einem Voranschlagskredit wird der **Regierungsrat ermächtigt**, bis zum festgelegten Betrag **Ausgaben zu tätigen**

- für einen bestimmten Zweck (brutto) oder
- im Rahmen eines Globalbudgets per Saldo (netto) unter Einhaltung der festgelegten Leistungen.

Voranschlagskredite beschliesst der Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags.

4.4.9 Verfall von Voranschlagskrediten

Grundsätzlich verfallen Voranschlagskredite am Ende eines Kalenderjahres. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind nicht ausgeschöpfte Saldovorgaben für Globalbudgets. Dort ist bei Erfüllung bestimmter Bedingungen eine Zuweisung in die Reserven möglich, so dass der nicht ausgeschöpfte Kredit auch im nächsten Jahr oder in den nächsten Jahren noch zur Verfügung steht (siehe Kapitel 5).

4.4.10 Vollzug des Voranschlags

Ist der Voranschlag durch den Kantonsrat beschlossen, ist der **Regierungsrat ermächtigt, die entsprechenden Ausgaben zu tätigen**. Gestützt auf § 35 WoV-Vo wird der Vollzug des Voranschlages teilweise an die Departemente bzw. Dienststellen delegiert. Danach können die Departemente über ihre Voranschlagskredite selbständig verfügen, sofern die einzelne Ausgabe den Betrag von 100'000 Franken (WoV-VO § 21 Abs. 2) nicht übersteigt oder Betrag und Empfänger eindeutig bestimmt sind. Die Departemente können diese Befugnis ganz oder teilweise an ihre Dienststellen delegieren. Für Ausgaben über 100'000 Franken ist somit ein Regierungsratsbeschluss einzuholen. Mit dem Geschäftsbericht wird über die Beanspruchung sämtlicher Verpflichtungskredite Rechenschaft abgelegt.

Arbeitsvergaben bei Bauprojekten zulasten bewilligter Kredite beschliesst der Regierungsrat, sofern der Betrag über 100'000 Franken liegt. Stellt sich heraus, dass ein solcher Auftrag erweitert werden muss, kann die zuständige Dienststelle diese Auftragserweiterung beschliessen, sofern der Betrag für die Auftragserweiterung 100'000 Franken nicht übersteigt und der Gesamtkredit für das Projekt nicht überschritten sowie das beschlossene Gesamtprojekt in seinen wesentlichen Elementen nicht verändert wird.

4.4.11 Nachtragskredit (§§ 59 und 60 WoV-G)

Ist **kein** Voranschlagskredit vorhanden oder **reicht** der bewilligte Voranschlagskredit **nicht aus**, um eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen, ist ein Nachtragskredit zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn eine Saldovorgabe zu einem Globalbudget (Aufwand- oder Ertragsüberschussvorgabe in der Erfolgsrechnung) nicht eingehalten werden kann.

Der Nachtragskredit kann, wie der Zusatzkredit, auf dem ordentlichen oder dringlichen Weg beantragt werden.

4.4.11.1 Ordentliches Bewilligungsverfahren

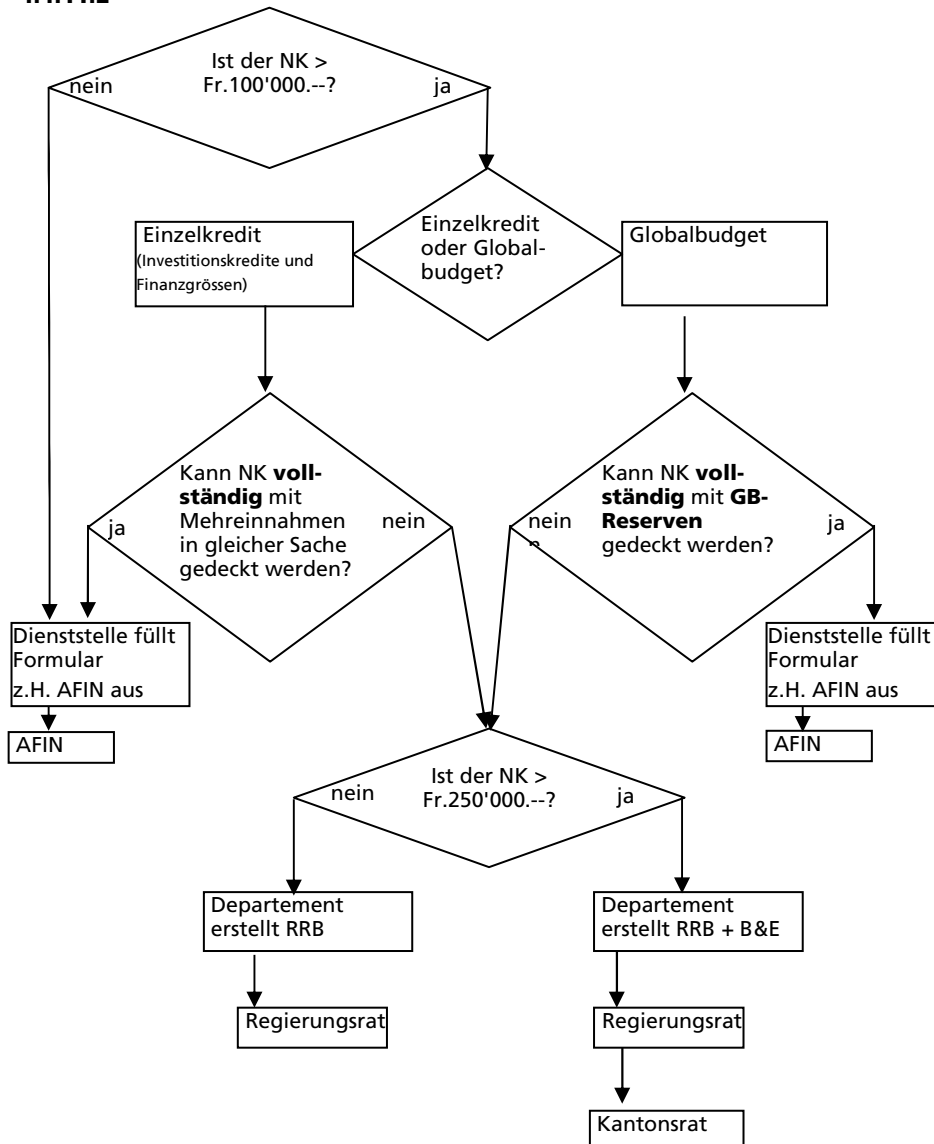
Nachtragskredite für Voranschlagskredite, welche nicht in Form von Saldovorgaben beschlossen wurden, bewilligt der **Kantonsrat**, sofern der Nachtragskredit **250'000 Franken** überschreitet.

Nachtragskredite bei Saldovorgaben für die Erfüllung eines Leistungsauftrages (d.h. Globalbudgets) bewilligt der **Kantonsrat**, sofern der Nachtragskredit **250'000 Franken** überschreitet und die vorhandenen **Reserven kleiner** sind als der beantragte Nachtragskredit.

Der **Regierungsrat** bewilligt Nachtragskredite im Rahmen seiner Finanzbefugnis, d.h. **bis 250'000 Franken**. Die Bewilligung für Nachtragskredite bis 100'000 Franken hat der Regierungsrat an das **Amt für Finanzen** delegiert. Dieses bewilligt auch Nachtragskredite, wenn die Mehrausgabe durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder durch erhöhte Beiträge gedeckt ist (Netto-Nachtragskredit ist also 0 Franken) oder wenn bei einem Globalbudget die negative Differenz von der vom Kantonsrat beschlossenen jährlichen Saldovorgabe vollständig durch Reserven gedeckt werden kann.

Abbildung 5: Ordentliches Bewilligungsverfahren für Nachtragskredite

4.4.11.2



4.4.11.3 Dringliches Bewilligungsverfahren

Ein Nachtragskredit kann **dringlich** bewilligt werden, wenn eine

- nicht voraussehbare;
- unaufschiebbare;
- notwendige Aufgabe erfüllt werden muss und
- die Bewilligung keinen Aufschub erlaubt, eben dringend ist.

Die erwähnten Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein.

Die Zuständigkeit zur Bewilligung dringlicher Nachtragskredite ist wie folgt festgelegt:

- Dringliche Nachtragskredite von über 250'000 Franken bewilligt der Kantonsrat. Sie dürfen vor der Bewilligung beansprucht werden, wenn die Finanzkommission zustimmt. Deren Zustimmung liegt vor, wenn kein Mitglied der Finanzkommission innert 10 Tagen dagegen Einspruch erhebt.
- Dringliche Nachtragskredite von über 100'000 Franken und kleiner als 250'000 Franken bewilligt der Regierungsrat.
- Dringliche Nachtragskredite bis 100'000 Franken bewilligt das Amt für Finanzen (Antrag mit Formular), ebenso bei Nachtragskrediten, welche mit freien Reserven vollständig gedeckt werden können (Antrag mit Formular).

Abbildung 3: Übersicht Bewilligungsverfahren

Ordentliches Verfahren:

Erforderlicher Kreditbetrag	<= Fr. 100'000.-	> Fr. 100'000.- und <= Fr. 250'000.- *	> Fr. 250'000.- *
Verfahrens-variante	1. AFIN	2. Regierungsrat	3. Kantonsrat
Dienststellen / Departemente	1. Formular erstellen und an AFIN senden.	1. Erstellt RRB-Antrag.	1. Erstellt RRB-Antrag und B+E z.H. KR.
Amt für Finanzen	2. Beschluss	2. Mitbericht	2. Erstellung einer Sammelvorlage RRB, B+E
Finanzdepartement		3. Mitbericht	3. Mitbericht
Regierungsrat		4. Beschluss (RRB)	4. Zwischenentscheid (RRB)
Kantonsrat			5. Beschluss (KRB)

Dringliches Verfahren:

Erforderlicher Kreditbetrag	<= Fr. 100'000.-	> Fr. 100'000.- und <= Fr. 250'000.- *	> Fr. 250'000.- *
Verfahrens- variante	1. AFIN	2. Regierungsrat	3. Kantonsrat
Dienststellen / Departemente	1. Formular erstellen und an AFIN senden.	1. Erstellung eines dringlichen Kreditbegehrens mittels RRB-Antrag.	1. Erstellung eines dringlichen Kreditbegehrens mittels RRB-Antrag.
Amt für Finanzen	2. Beschluss	2. Mitbericht	2. Mitbericht
Finanzdepartement		3. Mitbericht	3. Mitbericht
Regierungsrat		4. Beschluss (RRB)	4. Zwischenentscheid (RRB)
Finanzkommission			5. Wenn die FIKO innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt (RRB) keine Einsprache macht, gilt das Kreditbegehren als bewilligt. Bei einem Einspruch findet eine Beratung statt. Wenn keine Einigung erfolgt, kann die Regierung das ordentliche Verfahren wählen.

* Ausnahme: Bei vollständiger Deckung des Nachtragskredites durch Globalbudgetreserven oder Mehreinnahmen in gleicher Sache oder erhöhte Beiträge kann das Amt für Finanzen den Nachtragskredit bewilligen (WoV-G §59 Absatz 4 und WoV-Vo § 40).